

**Stadtverwaltung Aachen**  
**- Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration –**  
**52058 Aachen**

**Antrag auf Besichtigung meiner Mietwohnung nach dem**  
**Wohnraumstärkungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (WohnStG)**

**1) Angaben zum Antragsteller**

Name Vorname

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Telefon Email

Datum des Einzugs:

Größe des Haushalts:

Erwachsene/Kinder:

**2) Angaben zur Mietwohnung**

Mehrfamilienhaus  Einfamilienhaus  Eigentumswohnung

Lage der Wohnung im Gebäude

Geschoss  Rechts  Links  Mitte  Vorne  Hinten

Wohnungsgröße m<sup>2</sup> Wohnräume:

Baujahr:

Wurde die Wohnung modernisiert?  Nein  Ja, im Jahr

Das Mietobjekt ist öffentlich gefördert?  Ja  Nein

**3) Angaben zum Eigentümer Hausverwalter**

Name Vorname

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Telefon Email

#### 4) Genaue Beschreibung der Mängel in der Wohnung

Welche Mängel liegen vor? (Ggf. separates Blatt und Fotos beifügen)

Welche Räume sind betroffen?

Seit wann bestehen die Mängel? Monat(en)

Wann und wie oft haben Sie den Eigentümer/den Hausverwalter über die Mängel informiert?  
(Bitte Kopie Ihrer schriftlichen Mängelanzeige beifügen)

Hat der Eigentümer/der Hausverwalter bereits Maßnahmen zur Mängelbeseitigung eingeleitet?

Nein Ja, und zwar folgende:

---

Ort/Datum            Unterschrift

#### Hinweis

Nach dem Wohnraumstärkungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (WohnStG) vom 01.07.2021 (GV. NRW 2021 S. 765) in der z.Zt. gültigen Fassung obliegt dem Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration im Rahmen der Wohnungsaufsicht die Aufgabe zu prüfen, ob die Wohngebäude, Wohnungen und Wohnräume so erhalten und gepflegt werden, dass ein Gebrauch zu Wohnzwecken ohne erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist und ggf. erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Die Behörde kann der/dem Verfügungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn Wohnraum nicht den Mindestanforderungen an angemessenen Wohnverhältnisse aus § 5 WohnStG entspricht oder an Wohnraum Arbeiten unterblieben oder unzureichend ausgeführt worden, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des für den Gebrauch zu Wohnzwecken geeigneten Zustands nach § 6 WohnStG notwendig gewesen wären. Letzteres setzt voraus, dass der Gebrauch zu Wohnzwecken erheblich beeinträchtigt ist oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung besteht. Die Vorschriften gelten entsprechend für Balkone, Loggien sowie für Räume und Anlagen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Wohnung unmittelbar erforderlich sind oder deren Benutzung im direkten Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnung stehen.

Die Überprüfung erfolgt in der Regel bei einem Ortstermin, zu dem auch der/die Eigentümer/in bzw. der die Hausverwalter/in geladen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Wohnungsaufsicht weder Gutachten erstellt noch Schadstoffmessungen durchgeführt werden. Die Stadt Aachen verlangt von der/dem Eigentümer/in nicht die Verbesserung des Wohnungsstandards sondern die Erfüllung der Mindestanforderungen sowie den Erhalt des Gebrauchs zu Wohnzwecken.

Antragsannahme durch: \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_